

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 0 310/08

verkündet am : 24.06.2008
Labs, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.06.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 20.000,00 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin und die Beklagten als Gesamtschuldner je zur Hälfte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leisten.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt eine presserechtliche Geldentschädigung von den Beklagten.

Die Beklagte zu 1) ist Verlegerin, der Beklagte zu 2) Autor des Buches mit dem Titel „Havemann“, einer Autobiographie des Beklagten zu 2) sowie einer Erzählung des Lebens seines Großvaters und seines Vaters **xxxx** auch wenn der Beklagte zu 2) im ersten Kapitel deutlich macht, dass er das Buch nicht auf seinen „Wahrheitsgehalt“ überprüfen und auch nicht etwa alte Aufzeichnungen konsultieren werde. Zugleich stellt er aber hier klar, dass er nur das aufschreibe, was sich in seine Erinnerung gegraben habe.

Der Beklagte zu 2) schreibt über die Klägerin, die früher den Spitznamen „Tutu“ führte, ab Seite 650 in den Kapiteln „Tutu“, „Die Modistin“ und „Das Kuddelmuddel“. Er nennt die Klägerin

überwiegend „Tutu“, auf Seite 652 aber auch mit ihrem richtigen Namen. Auf S. 650 und 654 sind Fotos von der Klägerin abgedruckt. In den genannten Kapiteln schildert der Beklagte zu 2) seine Beziehung zur Klägerin. Die Darstellung setzt damit ein, dass er mit der Klägerin über die Aufführung der Alban-Berg-Oper „Lulu“ in Paris spricht. In diesem Kontext (S. 651) sinniert der Autor darüber, ob sich die Klägerin „in Abwandlung von Lulu, von Wedekinds die Männer ins Unglück treibendem Frauenmonster, Tutu genannt“ habe. Im Anschluss berichtet er, wie er die Klägerin kennen gelernt habe, nämlich über einen Kai, der ihn gebeten habe dafür zu sorgen, dass die Klägerin, die nach einem Fluchtversuch aus der DDR in einem Gefängnis eingesperrt habe, um sich freikaufen zu lassen, auf der Liste der zu bearbeitenden Fälle ein wenig weiter nach oben rutsche, was er auch getan habe. Sie habe ihn danach besucht, um sich bei ihm zu bedanken. Der Autor teilt im Folgenden u. a. mit (S. 653), sie habe ihm erzählt, „dass das unter den weiblichen Häftlingen ungeheuer hierarchisch organisiert wäre, eine ganz scharf abgegrenzte Rangfolge existiere, eine grausame Hackordnung auch, und wie sie da sofort von der obersten Obermackerin gekrallt worden wäre, deren Schmusi dann gewesen sei. 'Lesbisch?' fragte ich sie, und Tutu antwortete: 'Natürlich lesbisch, was denn sonst?' Und das war natürlich sehr interessant, und bei einer Frau, von der ich gehört hatte, dass die Männer wie verrückt nach ihr wären, dass sie die Männer auch alle ganz gezielt wohl verrückt mache, verblüffend. Und faszinierend. Bei ihrem Abschied, wir standen auf der Treppe, sie war fast schon dabei zu gehen, kam sie auf mich zu und küsste mich. Wir küssten uns, und ich wusste in dem Moment, dass ich ihr sagen könnte, sie solle doch bleiben. Sie wäre geblieben, und der arme Kai hätte sehen können, wo er bleibt. (...) Ich weiß gar nicht, warum ich sie nicht aufforderte, bei mir zu bleiben. Ich weiß nur, dass es vollkommen richtig war, dies nicht zu tun, denn deswegen dann dauerte unsere Liebe, dauerte sie lange, nur dadurch lernte ich sie, die für die anderen Männer und auch ihre Liebhaber ein Rätsel blieb, wirklich kennen.“ Im folgenden Kapitel „Die Modistin“ beschreibt er den Morgen nach „der ersten Nacht, die ich bei ihr schlief, in der ich wohl auch mit ihr schlief“, insbesondere wie sie an der Nähmaschine gearbeitet habe. Als er dies gesehen habe, habe es einen kurzen Moment der Scham auf ihrer Seite gegeben, den der Beklagte zu 2), wie folgt, deutet: „Aber sie löste dieses Rätsel gleich auch für mich auf, nur merkte ich das natürlich erst sehr viel später, dass genau das

die Lösung des Rätsels Tutu war, und auch das verstand ich erst sehr viel später, dass dieser Moment ihrer überraschenden Schamhaftigkeit seinen Grund nicht darin gehabt hatte, dass ich sie in ihrem so banalen Alltag erwischt hatte, wie ich erst glaubte, sondern in etwas anderem: dass sie sich sonst langweilen würde, dass sie arbeite, um sich nicht zu langweilen, das fiel ihr nicht leicht zuzugeben. Ihre Langeweile. Sie brauche Beschäftigung. Es müsse irgendwas los sein, sei nichts los, müsse sie arbeiten, um sich nicht unendlich zu langweilen. Das war des Rätsels Lösung, die immer für sie drohende Langweile war es, die Langeweile, der sie mit allen Mitteln zu entgehen suchte. Deshalb diese vielen Männergeschichten, deshalb auch ihre Bereitschaft, es lesbisch zu versuchen, ihr Interesse an der sexuellen Perversion. Nicht weil sie so sehr an den Männern interessiert gewesen wäre, die Geschichten glichen sich viel zu sehr, mit Überdruß hatte sie dabei immer zu kämpfen. Nicht weil sie etwa lesbisch gewesen wäre, nur, weil das Abwechslung versprach. Das Interesse an der sexuellen Perversion nicht, weil sexuell pervers, sondern nur, weil's nicht immer das gleiche bedeutete. Die Langeweile als der Motor für all das. Die Langeweile, der sie entgehen wollte. Sie erzählte mir dies dann später, wie sehr sie sich schon als Kind, als junges Mädchen, gelangweilt hatte. Dass sie davon geträumt hätte, irgendein Einbrecher würde des Nachts in der Villa ihrer gut verdienenden Eltern einsteigen, genau in ihr offen gelassenes Fenster, würde sie dann vielleicht sogar vergewaltigen. Endlich ein bisschen Aufregung in ihrem ansonsten leeren Leben, etwas, die Langeweile zu verscheuchen. Der Einbrecher kam nicht, kam niemals, er verschmähte sie. Und die Männer dann, so viel war doch mit denen nicht los, als dass sie's mit einem allein und auf Dauer ausgehalten hätte. Abwechslung. Nur nicht die Langeweile.

Alle hielten sie für eine Nutte, für ein leichtes Mädchen, für ein Groupie, für ein Luder, sie war's aber nicht. Sie war nur eine Frau, die tapfer gegen ihre Langeweile ankämpfte. Die Männer verstanden sie nicht, sie hätte die mit Knete haben können, die Reichen und Erfolgreichen, sie hätte mit den Promis, mit den berühmten Künstlern abziehen können, immer wieder machte sie es auch, aber genauso gut konnte es ein unbedeutender Provinzler sein, mit dem sie dann ins Bett ging, ein armer Hanswurst. Irgend etwas hatte ihr dann an diesem Mann gefallen, sie wusste

sicher selbst nicht genau was, und wahrscheinlich langweilte sie das, mit einem Mann ins Bett zu gehen, der sicher annahm, sie würde es tun, der, der dies nicht glaubte erhoffen zu können, war spannender für sie. Keinerlei Berechnung. War ihr gar nicht möglich. Berechnung hätte sie nur gelangweilt. Die so starke Faszination, die von ihr ausging, sie rührte genau daher, dass sie so unberechenbar war. Eben keine Nutte, kein Luder, kein Groupie."

Die Klägerin sei auch Vorbild für die von ihm geschaffene Figur „Speedy“ gewesen, über die es ein eigenes Kapitel im Buch gibt (S. 685 ff.). Im Kapitel „Das Kuddelmuddel“ geht es um eine Ausstellungseröffnung in London, zu der der Beklagte eingeladen gewesen sei. Zu diesem Anlass sei die Klägerin auch nach London gekommen und mit ihm als Paar zu der Ausstellung gegangen, einem Zeitpunkt, zu dem die beiden „drei, vier Mal, mehr nicht“ miteinander geschlafen hätten (S. 660). Auch zu einer weiteren Party am nächsten Abend habe sie mit ihm als Paar gehen wollen, um mit einem Homosexuellen zu flirten. Wegen eines anderen Homosexuellen habe sie den Autor dann gefragt, „ob sie denn nicht geradezu verpflichtet sei, mit diesem Jungen ins Bett zu gehen, der doch sicher gar nicht wisse, wie das mit einer Frau sei, und es doch wissen, es einmal wenigstens erlebt haben solle“. Der Autor beschreibt ferner, wie ihm die Klägerin später erzählt habe, dass wegen weiterer Vorfälle auf dieser Party die Klägerin ihn in der Nacht habe umbringen wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Beschreibungen wird auf die als Anlage K 1 zur Akte gereichten Buchauszüge verwiesen.

Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt intime Beziehungen zum Beklagten zu 2) gepflegt.

Vor dem Buch des Beklagten war die Klägerin in dem Buch von Nina Hagen mit dem Titel „That's why the lady is a punk“ erwähnt worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Textauszug (Anlage K 15) verwiesen.

Die Klägerin meint, die Darstellung ihrer Person verletze sie in schwerwiegender Weise in ihren Persönlichkeitsrechten, weshalb die Beklagten ihr eine Geldentschädigung schuldeten. Sie sei, auch wenn sie Modedesignerin sei, keine in der Öffentlichkeit stehende oder diese interessierende Person. Auf die Kunstfreiheit könnten sich die Beklagten nicht berufen, da die Wirklichkeit gerade nicht verschlüsselt dargestellt sei, da es nicht um Fiktion gehe. Die mitgeteilten Tatsachen seien zum Teil zudem unwahr, da sie nämlich nie intime Beziehungen zum Beklagten zu 2) gepflegt habe.

Zudem hätten die Beklagten auch nach Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen (Anlagen K 2 und 3) am 13. Dezember 2007 alles getan, um die Verletzungen noch zu vertiefen. Ihr Prozessbevollmächtigter habe vor Abgabe der Erklärungen Hr. Roeder, dem Geschäftsführer der Beklagten zu 1), gesagt, man gehe davon aus, dass die Beklagte zu 1) die Barsortimenter eigeninitiativ stoppen werde, was aber am 20. Dezember 2007 noch nicht geschehen sei. Die Beklagte zu 1) habe am 21. Dezember 2007 den Rückruf des Buchs veröffentlicht, um Spekulationen darüber anzuheizen, auf wen der Rückruf zurückgehe, was die „Berliner Zeitung“ dann auch prompt in ihrer Weihnachtsausgabe gemeldet habe. Die Beklagten hätten auch im Folgenden versucht, das Interesse an dem Buch auch hinsichtlich des Vorgehens der Klägerin wach zu halten.

Ihre Erwähnung im Buch von Nina Hagen sei ihr bisher nicht bekannt gewesen. Sie habe sich infolge der Buchveröffentlichung wegen der massiven Angriffe gegen ihre Person in psychotherapeutische Behandlung begeben, weil sie seitdem unter psychosomatischen Störungen, Schlafstörungen und Ängsten litte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie einen der Höhe nach vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzenden Betrag, mindestens aber 40.000 Euro zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen, eine Geldentschädigung sei wegen der geringen Eingriffsintensität nicht verwirkt, weil es sich nicht um eine spezifische Abhandlung über die Klägerin handele und die die Klägerin betreffenden Textpassagen nur einen geringfügigen Teil des Werkes ausmachten, so dass es aus Sicht des Lesers relativ unbedeutend sei, wer diese „Tutu“ nun sei und ob sich tatsächlich alles so zugetragen habe. Die Schilderung erfolge auch ausschließlich, um den Einfluss der Klägerin auf ihn, den Beklagten zu 2), darzustellen. Es gehe auch nicht um einen bloßen Tatsachenbericht, sondern um seine eigene subjektive Sicht der Dinge. Er erhebe keinen Anspruch auf „faktische Authentizität“. Zudem werde die Eingriffstiefe auch dadurch verringert, dass die Ereignisse, um die es gehe, sich zwischen der Mitte der siebziger Jahre und etwa 1984 zugetragen hätten, sie deshalb nicht mehr aktuell seien und auch die Klägerin eine ganz andere Person als damals sei. Hinzu komme, dass bekannt sei, dass die damalige Zeit von der sexuellen Revolution geprägt gewesen sei, „Tutu“ als ein „Kind ihrer Generation“ paradigmatisch für die damalige Zeit geschildert werde und ihr Handeln vor diesem Kontext auch nicht mehr als anstößig und ehrenrührig empfunden werde. Die Persönlichkeitsrechte der Klägerin hätten auch nicht automatisch Vorrang vor seinem Recht, seine Autobiographie zu schreiben. Da die Klägerin fast ein Jahrzehnt mit ihm in einem intensiven Kontakt gestanden habe, stelle die Darstellung der Klägerin einen für seine Biographie nicht unerheblichen Aspekt dar.

Die Klägerin sei im Jahr 1971 auch nicht gänzlich unprominent gewesen, da sie damals zum Freundeskreis von Wolf Biermann und Nina Hagen gehört habe. Die Klägerin habe mit dem von ihr gegründeten Modelabel auch gezielt die Öffentlichkeit gesucht. Die Klägerin habe seinerzeit die Nähe bekannter Künstler gesucht und sei selbst auch eine bekannte Figur gewesen. Zudem habe sie die Darstellung im Buch von Nina Hagen zugelassen, die Schlüsse in Bezug auf Promiskuität und Erotik zulasse, da Nina Hagen von „Zwischenbeziehungen“ rede, gesagt werde, dass die

Klägerin mal was mit Kai gehabt habe, vielleicht aber auch nicht, und dass Nina Hagen verliebt in die Klägerin gewesen sei. Man habe zudem „wilde Partys“ besucht.

Das Buch sei unmittelbar nach Abgabe der Unterlassungserklärungen gesperrt worden.

Eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung liege nicht vor, da keinerlei Details von intimen Beziehungen dargestellt würden. Die Erwähnung der Haftzeit der Klägerin verletze diese ebenfalls nicht schwerwiegend in ihren Persönlichkeitsrechten, da dies eine Erfahrung sei, die die meisten Personen gehabt hätten, die dem DDR-Regime kritisch gegenüber gestanden hätten.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegen die Beklagten als Gesamtschuldner aus §§ 823 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der

Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Die Darstellung der Klägerin in dem Buch verletzt die Klägerin in ihren Persönlichkeitsrechten.

Sie ist aufgrund der Nennung ihres Namens und ihres Spitznamens sowie der abgedruckten Bilder erkennbar. Zwar handelt es sich bei dem Buch unzweifelhaft um Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG. Denn, unabhängig davon, ob der Autor des Buchs nach der Art seiner Darstellung für sich in Anspruch nimmt, wahre Begebenheiten zu berichten, handelt es sich doch um eine freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Autors durch das Medium einer bestimmten Formensprache, hier eines individuellen Berichts über das Leben des Großvaters und des Vaters des Autors und des Autors selbst, zur Anschauung gebracht werden und jedenfalls der Anspruch des Autors deutlich wird, diese Wirklichkeit künstlerisch zu gestalten. Wegen der auch für die künstlerisch gestaltete Autobiographie, die Reportage und andere Ausdrucksformen (Satire, Doku-Drama, Faction) häufig unauflösbaren Verbindung von Anknüpfungen an die Wirklichkeit mit deren künstlerischer Gestaltung ist es jedenfalls nicht möglich, mit Hilfe einer festen Grenzlinie Kunst und Nichtkunst nach dem Maß zu unterscheiden, in dem die künstlerische Verfremdung gelungen ist (vgl. BVerfG NJW 2008, 39 ff. - „Esra“ -teilweise unter Verweis auf BVerfGE 30, 173, 188 f.; 67, 213, 226; 75, 369, 377).

Es können sich auch beide Beklagte auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen, da sowohl der Werk- als auch der Wirkungsbereich von Kunst geschützt ist.

Auch die Freiheit der Kunst ist aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern unterliegt insbesondere den Begrenzungen durch andere im Grundgesetz gewährleistete Freiheitsrechte, so dass zwischen verschiedenen betroffenen Grundrechten im Einzelfall ein Ausgleich unter Berücksichtigung des Gewichts der verschiedenen betroffenen Belange zu suchen ist. Vorliegend greift die Darstellung in dem Buch in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin ein.

Im Grundsatz gilt dabei für die Bemessung der verschiedenen Grundrechtsposition im Spannungsfeld von allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Kunst, dass „zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts (...) eine Wechselbeziehung (besteht). Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen (BVerfG - „Esra“ - a. a. O.).

Allein daraus folgt vorliegend, dass das Gewicht des Persönlichkeitsrechts der Klägerin höher zu bemessen ist. Denn der Leser der Darstellung erfährt, dass der Autor des Buchs den Anspruch an sich stellt, nur das zu berichten, woran er sich erinnert, wie er es im ersten Kapitel „Anfang“ beschreibt, auch wenn er nicht für sich in Anspruch nimmt, dass immer wahr sei. Dabei wird aus dem Stil der Darstellung auch deutlich, dass vieles, was in dem Buch berichtet wird, subjektive Eindrücke und Schilderungen der Gedanken- und Innenwelt des Autors sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Leser davon ausgehen muss, dass die äußeren Geschehensabläufe, wie sie vom Beklagten zu 2) dargestellt werden, sich im Wesentlichen so, wie beschrieben, abgespielt haben.

Demzufolge wird der Leser auch davon ausgehen, dass die Schilderungen über die intimen Beziehungen der Klägerin wahr seien. Dies allein begründet die Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Es ist nämlich kein Grund dafür ersichtlich, weshalb es zulässig sein sollte, die Klägerin mit tatsächlichen oder vermeintlichen Geschehnissen aus ihrem Intimleben in der breiten Öffentlichkeit darzustellen. Dass der Beklagte an der Klägerin seinerzeit eine starke sexuelle Ausstrahlung wahrgenommen haben will, stellt einen solchen Grund jedenfalls nicht dar. Auch ansonsten besteht an der Klägerin an sich kein öffentliches Interesse. Der Umstand, dass sie sich vor 25 - 30 Jahren im „Dunstkreis“, wie es die Beklagten ausdrücken, von mehr oder weniger prominenten Persönlichkeiten der ehemaligen DDR bewegt haben mag, macht diese selbst nicht zur Person der Zeitgeschichte.

Dass sie im Buch von Nina Hagen erwähnt wird, ändert daran ebenfalls nichts, und zwar schon deshalb nicht, weil einerseits in diesem Buch allenfalls Anspielungen gemacht werden, wenn dort davon die Rede ist, dass die Klägerin einmal „etwas hatte“ mit einem Kai, dem Freund von Nina Hagen, und ihn ihr ausspannte, dass sich Nina Hagen sich in sie verliebte und dass sie „wilde Partys“ besucht habe. Diese Schilderungen sind in ihrem persönlichkeitsrechtlichen Gewicht nicht im Ansatz vergleichbar mit den expliziten Feststellungen zum Ruf und sexuellen Verhalten der Klägerin im Buch des Beklagten.

Auch dass der Beklagte zu 2) seinerseits das Recht hat, seine eigene Biographie zu schreiben und zu veröffentlichen, führt nicht dazu, dass ihm das Verfügungsrecht über die Darstellung Dritter in der Weise zukäme, dass er intime Vorgänge aus dem Leben derjenigen, denen er begegnet ist, ebenso an die Öffentlichkeit tragen dürfte, wie er das mit seinem eigenen Leben zu tun wünscht.

Die Persönlichkeitsrechtsverletzung ist auch schwerwiegend.

Der Beklagte zu 2) zeichnet von der Klägerin ein Charakterbild, das von ihm selbst als nicht abträglich empfunden werden mag, aber unzweifelhaft von zahlreichen auch heute noch als sittlich anstößig empfunden wird. Dass die Klägerin intime Beziehungen mit der „Obermackerin“ des

Frauengefängnisses, in dem sie einsaß, gepflegt habe, dass sie ein „Partyschreck und -luder“ gewesen sei, dass sie aus Langeweile „viele Männergeschichten“ habe, es aus demselben Grund auch lesbisch versucht habe und an sexueller Perversion interessiert sei, dass „alle sie für eine Nutte, für ein leichtes Mädchen, für ein Groupie, für ein Luder“ gehalten hätten.

Diese Darstellungen betreffen die intime Lebensgestaltung der Klägerin zur damaligen Zeit und stellen zudem ein nach heutigen Normen abträgliches Charakterbild dar. Hinzu kommt, dass der Beklagte zu 2) über sich selbst schreibt, mit der Klägerin mehrfach geschlafen zu haben, obwohl dies unstreitig unwahr ist.

Den Beklagten musste nach menschlichem Ermessen klar sein, dass die Klägerin mit dieser Darstellung nicht einverstanden sein konnte. Da die Veröffentlichung trotzdem erfolgte, haben die Beklagten zumindest die Sorgfalt in besonders grober Weise missachtet.

Dass die Klägerin hinnehmen müsste, dass intime Vorgänge, zudem noch zum Teil unstreitig falsche, in der Öffentlichkeit dargestellt würden, konnten auch die Beklagten nicht ernsthaft annehmen, und zwar auch nicht etwa deshalb, weil die Klägerin ein Modelabel betreibt und sich deshalb selbst der Öffentlichkeit zuwendet, da diese Zuwendung jedenfalls nicht dazu führt, dass irgend jemand erführe, mit wem und mit wie vielen Personen die Klägerin sexuelle Beziehungen unterhält oder in der Vergangenheit unterhielt. Die Veröffentlichung im Buch Nina Hagens ist deutlich weniger detailliert und ließ daher von vornherein nicht darauf schließen, dass die Klägerin mit der hiesigen Darstellung einverstanden sein könnte. Dass man wilde Partys besucht habe, ist völlig nichts sagend und lässt keine Rückschlüsse auf das Intimverhalten der Klägerin zu. Im Übrigen heißt es dort lediglich, dass ein Kai ihr Freund gewesen sei und sie ihn Nina Hagen ausgespannt habe.

Auch dass die beschriebenen Geschehnisse lange zurück liegen, mindert nicht die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung. Wenn sich daraus irgendwelche Schlüsse ziehen lassen sollten,

gälte umgekehrt, dass ein etwaiges öffentliches Interesse an den Schilderungen heute jedenfalls nach mehr als 25 Jahren in keinem Fall noch bestehen kann. Dass es sich bei der damaligen Klägerin um eine ganz andere Person als die heutige Klägerin handele, spielt ebenfalls keine Rolle, da jedenfalls durch den Zeitablauf nicht das grundsätzlich vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasste Verfügungsrecht an der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit entfällt.

Auch der Umstand, dass der Beklagte zu 2) für sich in Anspruch nimmt, die Klägerin sehr gut und über längere Zeit gekannt zu haben, führt nicht dazu, dass diese sich gefallen lassen müsste, dass Details über ihr Liebesleben Dritten mitgeteilt werden.

Schließlich können sich die Beklagten nicht darauf berufen, die Darstellung der Klägerin nehme in dem über tausendseitigen Werk einen nur geringen Umfang ein, stehe nicht im Zentrum und gehe gewissermaßen unter. Dieser Sichtweise übersieht nämlich, dass es sich im Bekanntenkreis der Klägerin herumsprechen und für Interesse sorgen dürfte, wie die Klägerin in früheren Jahren gelebt haben soll, und zwar gerade bei solchen, die die Klägerin früher nicht kannten. Sich dann das Buch zu beschaffen und gezielt die Seiten zu lesen, die die Klägerin betreffen, ist ohne weiteres möglich.

Eine Geldentschädigung erscheint auch unabweisbar, um die Persönlichkeitsrechtsverletzung auszugleichen. Denn der Eingriff lässt sich auf andere Weise nicht wieder gut machen, besteht er doch darin, dass es um Schilderungen aus der Privat- und Intimsphäre der Klägerin geht.

Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die

Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt (BVerfG NJW 1973, 1224).

Danach wirkt sich vorliegend eingeschränkt zugunsten der Beklagten aus, dass Buch in einer Auflage von lediglich 7000 Stück mit den angegriffenen Passagen erschienen ist, auch wenn wie oben erwähnt, überproportional viele Bekannte der Klägerin diese Passagen gelesen haben dürften. Zutreffend weisen die Beklagten außerdem darauf hin, dass die geschilderten Vorgänge keine Einzelheiten aus dem Liebesleben der genannten Personen offenbaren, sondern lediglich den Umstand von sexuellen Kontakten. Wären über die angegriffenen Schilderungen auch noch weitere Einzelheiten über die Art und Weise des sexuellen Verkehrs veröffentlicht worden, hätte die Geldentschädigung noch deutlich höher ausfallen müssen.

Zu Lasten der Beklagten ist zu berücksichtigen, dass an der Klägerin keinerlei öffentliches Interesse besteht, dass nicht im Ansatz ein Grund ersichtlich ist, weshalb es sich die Klägerin gefallen lassen müsste, dass heute über sie geschrieben wird, dass sie vor 25 bis 30 Jahren von „allen“ für ein „Partyluder“ und eine „Nutte“ gehalten wurde und dass sie mit Männern und Frauen sexuelle Beziehungen gepflegt haben soll. Zu Lasten der Beklagten wirkt sich ferner aus, dass in dem Buch zudem Unwahrheiten verbreitet werden, wenn der Beklagte zu 2) mitteilt, die Klägerin habe auch mit ihm geschlafen. Für die Höhe der Geldentschädigung maßgebend war außerdem, dass die Beklagten zumindest grob fahrlässig gehandelt haben, indem sie die Veröffentlichungen vornahmen, ohne Rücksprache mit der Klägerin zu halten.

Aufgrund der genannten Gesichtspunkte erschien eine Geldentschädigung in der tenorierten Höhe ausreichend, aber auch erforderlich, um den erlittenen immateriellen Schaden der Klägerin auszugleichen.

Gemäß § 840 BGB haften die Beklagten als Gesamtschuldner.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

Mauck

Becker

von Bresinsky